

Berlin, 19.10.2012

Gleichstellung von gedruckten Büchern und E-Books.

Positionspapier des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. (Kurzfassung)

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. fordert Bund und Länder auf, eindeutige und einschlägige Regelungen für faire Lizenzvergabemodelle und eine entsprechende Aktualisierung des Urheberrechts vorzunehmen, um für Rechtssicherheit im Bereich „E-Books“ zu sorgen. Was Bibliotheksnutzer immer stärker nachfragen, können Öffentliche Bibliotheken nur bedingt zur Verfügung stellen: die „Ausleihe“ auch von elektronischen Büchern. Denn nicht nur die finanziellen, auch die rechtlichen Hürden für die elektronische „Ausleihe“ in Öffentlichen Bibliotheken sind hoch. Öffentliche Bibliotheken können unter den derzeitigen Bedingungen nur die E-Books zur Ausleihe anbieten, bei denen der Rechteinhaber sein Einverständnis gegeben hat. Daher herrscht in folgenden Bereichen eine erhebliche Rechtsunsicherheit für die Bibliotheken:

Kontrollverlust über Bestandsaufbau und Bestandsmanagement

Im Gegensatz zu einem veröffentlichten gedruckten Werk, bei dem die Bibliothek nach den auftragsbezogenen eigenen Kriterien über die Anschaffung entscheidet, kann eine Bibliothek ein E-Book nur dann erwerben und an ihre Kunden verleihen, wenn sie eine Lizenzvereinbarung mit den Rechteinhabern oder einem Aggregator abschließt. Die Erlaubnis, Werke zu verleihen gilt nach § 17 Abs. 2 UrhG („Erschöpfungsgrundsatz“) nur für Werke auf physischen Trägern (Papier, CD-ROM, u.a.), aber nicht für nicht-körperliche Formate (z.B. PDFs, EPUBs oder andere Datenformate). Eines der größten aktuellen und vor allem perspektivischen Probleme für Öffentliche Bibliotheken ist, dass der Erschöpfungsgrundsatz bisher nicht auf die digitale Welt erweitert wurde. Ohne „Erschöpfung“ ist grundsätzlich jede Verbreitung (und damit auch jeder Verleih durch Bibliotheken) von der jeweiligen separaten Zustimmung des Rechteinhabers abhängig.

Rechteinhabern steht es zurzeit unter den gegebenen gesetzlichen Bedingungen völlig frei, zu entscheiden, ob sie den Zugang zu einem bestimmten Werk gewähren möchten und zu welchen Bedingungen. Die Bibliothek kann daher ohne die Erlaubnis des Rechteinhabers keine E-Books lizenzieren und verleihen. E-Books können auch nicht weiter verkauft oder weggegeben werden. Bibliotheken verlieren somit die Kontrolle über ihren Bestandsaufbau und das Bestandsmanagement. Die mangelnde Bereitschaft einiger Verlage, ihre Inhalte für Bibliotheken zu lizenzieren, wird sich auf die Aufgabe Öffentlicher Bibliotheken, umfassende Kultur- und Informationsdienstleistungen und qualitätsvolle Auswahl für alle Bürger anzubieten, empfindlich auswirken.

Verleihrecht und Bibliothekstantieme

Autoren und Verlagen steht für die Ausleihe ihrer Werke in öffentlichen Bibliotheken sowie für das Vervielfältigen ihrer Werke eine Vergütung zu - „Bibliothekstantieme“ genannt - (§ 27 Abs. 2 UrhG). Die Vergütung wird von Bund und Ländern getragen. Die Ausleiherfassungen erfolgt stichprobenartig an jeweils wechselnden Bibliotheken. Diese werden von der Kultusministerkonferenz auf Vorschlag des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. (dbv) ausgewählt und vorgegeben. Es wäre im Sinne des dbv, wenn die Bibliothekstantieme auch auf E-Books ausgedehnt werden könnte.

Mehrwertsteuer

Für gedruckte Bücher und Zeitschriften gilt der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 7%, für elektronische Ressourcen gelten 19%. Der volle Mehrwertsteuersatz auf elektronische Informationsressourcen gleicht einer Steuer auf Wissen. Der dbv fordert hier die Gleichbehandlung von elektronischen und gedruckten Informationen.

Buchpreisbindung

Das E-Book wird derzeit nur in einem rechtlichen Bereich dem gedruckten Buch gleichgestellt: Der Anwendung der Buchpreisbindung beim Kauf eines E-Books. Ihre Anwendung ist gesetzlich geregelt und ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Ziffer 3 BuchPrG, wonach: „Bücher im Sinne des Gesetzes alle Produkte sind, die Bücher substituieren und bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend buchhandels- oder verlagstypisch anzusehen sind“. In der Praxis gibt es aber keinen echten „Verkauf“ von Buch-Dateien, sondern nur die Übertragung von bestimmten Nutzungsrechten im Wege der Lizenz. Beim „Verkauf“ an Bibliotheken kommt hinzu, dass diese für den Verleih noch zusätzliche Rechte erwerben müssen, die Endnutzer nicht benötigen (Verbreitung, Übertragung auf verschiedene Geräte etc.).

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv)

Im Deutschen Bibliotheksverband e.V. (dbv) sind ca. 2.100 Bibliotheken aller Sparten und Größenklassen Deutschlands zusammengeschlossen. Der gemeinnützige Verein dient seit mehr als 60 Jahren der Förderung des Bibliothekswesens und der Kooperation aller Bibliotheken. Sein Anliegen ist es, die Wirkung der Bibliotheken in Kultur und Bildung sichtbar zu machen und ihre Rolle in der Gesellschaft zu stärken. Zu den Aufgaben des dbv gehören auch die Förderung des Buches und des Lesens als unentbehrliche Grundlage für Wissenschaft und Information sowie die Förderung des Einsatzes zeitgemäßer Informationstechnologien.

Kontakt: Deutscher Bibliotheksverband e.V.

Barbara Schleihagen, Geschäftsführerin, Tel.: 0 30/644 98 99 10

E-Mail: dbv@bibliotheksverband.de, <http://www.bibliotheksverband.de>, <http://www.bibliotheksportal.de>